



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Rene Dierkes AfD**
vom 11.04.2025

Straftaten durch Kinder

In jüngster Zeit häufen sich Berichte über schwere Straftaten, begangen durch Kinder unter 14 Jahren, die strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden können. Die Ausnutzung dieser Strafunmündigkeit durch migrantische Milieus sowie die offenkundige Hilflosigkeit der staatlichen Institutionen bei der Sanktionierung solcher Taten werfen grundsätzliche Fragen nach der Wirksamkeit des geltenden Jugendstrafrechts auf. Insbesondere ist zu klären, in welchem Umfang nichtdeutsche Kinder unterhalb der Altersgrenze schwere Delikte begehen, ob sich bestimmte Deliktmuster abzeichnen und welche Konsequenzen die Staatsregierung daraus zieht – oder bewusst nicht zieht.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie viele registrierte Straftaten wurden im Jahr 2024 in Bayern durch tatverdächtige Kinder unter 14 Jahren begangen? | 3 |
| 1.2 | Wie hat sich diese Zahl seit dem Jahr 2018 entwickelt (bitte auf Jahresbasis angeben)? | 3 |
| 1.3 | Wie viele der Tatverdächtigen waren zum Tatzeitpunkt jünger als zehn Jahre? | 3 |
| 2.1 | Wie verteilen sich die registrierten Straftaten nicht strafmündiger Kinder im Jahr 2024 auf die jeweiligen Deliktsarten (z. B. Körperverletzung, Raub, Diebstahl, Sexualdelikte, Messerangriffe etc.)? | 4 |
| 2.2 | Welche Deliktsarten sind im Vergleich zu 2018 besonders auffällig gestiegen? | 4 |
| 2.3 | Welche Deliktsarten werden besonders häufig von Gruppen begangen? | 4 |
| 3.1 | Wie viele der tatverdächtigen unter 14-Jährigen hatten im Jahr 2024 eine deutsche Staatsangehörigkeit? | 4 |
| 3.2 | Wie viele hatten eine ausländische Staatsangehörigkeit (bitte nach Herkunftsstaaten aufschlüsseln)? | 5 |
| 3.3 | Wie viele Tatverdächtige waren sogenannte Doppelstaatler oder besaßen einen Migrationshintergrund trotz deutscher Staatsbürgerschaft? | 5 |

4.1	Wie häufig wurden im Jahr 2024 Fälle von schweren Gewaltverbrechen (z. B. Tötungsdelikte, schwere Körperverletzung, Gruppenvergewaltigung) durch Kinder unter 14 Jahren registriert?	5
4.2	Wie häufig waren die Tatverdächtigen dabei selbst bereits polizeibekannt oder einschlägig vorbelastet?	5
4.3	In wie vielen dieser Fälle waren Opfer und Täter Schüler derselben Schule?	7
5.1	In welchen bayerischen Städten oder Landkreisen wurden im Jahr 2024 die meisten Taten durch nicht strafmündige Kinder verzeichnet?	7
5.2	Welche Zusammenhänge bestehen dabei mit einem hohen Ausländeranteil oder dem Vorhandensein sogenannter „Brennpunktschulen“?	7
5.3	Welche Maßnahmen sind dort zur Eindämmung der Kinderkriminalität konkret umgesetzt worden?	7
6.1	Welche Sanktionen, erzieherischen Maßnahmen oder Unterbringungsformen stehen derzeit zur Verfügung, um auf schwere Straftaten nicht strafmündiger Kinder zu reagieren?	7
6.2	In wie vielen Fällen kam es 2024 tatsächlich zu einer solchen Maßnahme?	8
6.3	Welche Maßnahmen werden von Jugendämtern oder Familiengerichten am häufigsten verweigert oder abgelehnt – und mit welcher Begründung?	8
7.1	Wie bewertet die Staatsregierung die Schutzlücke zwischen Kindeswohlprinzip und öffentlichem Sicherheitsinteresse im Lichte der aktuellen Entwicklung?	8
7.2	Sieht die Staatsregierung Reformbedarf beim Alter der Strafmündigkeit, insbesondere bei wiederholten Gewalttaten?	9
7.3	Welche Haltung vertritt die Staatsregierung gegenüber der im Bundestag diskutierten Absenkung der Strafmündigkeit auf zwölf Jahre?	9
8.1	In wie vielen Fällen wurden 2024 bereits kriminell auffällige Kinder unter 14 Jahren durch ihre Familien ins Ausland gebracht, bevor staatliche Maßnahmen greifen konnten?	9
8.2	In wie vielen dieser Fälle wurden Reintegrationsversuche oder Rückführungen durch Jugendämter unternommen?	9
8.3	Welche rechtlichen oder praktischen Hindernisse bestehen bei der dauerhaften Unterbringung oder Überwachung dieser Kinder?	9
	Hinweise des Landtagsamts	10

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration, jeweils soweit betroffen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Justiz und dem Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales
vom 13.05.2025

Vorbemerkung:

Die Beantwortung der statistischen Fragestellungen erfolgt auf Basis der nach bundeseinheitlichen Richtlinien geführten Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Diese enthält die der (Bayerischen) Polizei bekannt gewordenen Straftaten (sog. Hellfeld). Die Erfassung erfolgt zum Zeitpunkt der Abgabe an die Staatsanwaltschaft. Soweit nicht anders gekennzeichnet, beziehen sich die nachfolgend dargestellten Daten auf alle Straftaten, ohne Verstöße gegen ausländerrechtliche Vorschriften.

1.1 Wie viele registrierte Straftaten wurden im Jahr 2024 in Bayern durch tatverdächtige Kinder unter 14 Jahren begangen?

Die PKS ermöglicht nur Angaben zu Tatverdächtigen (TV) bei geklärten Fällen.

Im Jahr 2024 wurde bei insgesamt 15 324 Fällen mindestens ein Kind als Tatverdächtiger erfasst.

1.2 Wie hat sich diese Zahl seit dem Jahr 2018 entwickelt (bitte auf Jahresbasis angeben)?

Jahr	Fälle mit mind. einem TV Kind
2023	16 857
2022	14 092
2021	10 081
2020	8 583
2019	9 854
2018	10 605

1.3 Wie viele der Tatverdächtigen waren zum Tatzeitpunkt jünger als zehn Jahre?

Insgesamt wurden 2024 3 820 Tatverdächtige unter zehn Jahren erfasst.

2.1 Wie verteilen sich die registrierten Straftaten nicht strafmündiger Kinder im Jahr 2024 auf die jeweiligen Deliktsarten (z. B. Körperverletzung, Raub, Diebstahl, Sexualdelikte, Messerangriffe etc.)?

Bayern Anzahl der Fälle von tatverdächtigen Kindern im Jahr 2024		
Deliktschlüssel	Straftat	Anzahl Fälle
-----	Straftaten insgesamt	15324
100000	Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung	1413
210000	Raub, räuberische Erpressung und räuberischer Angriff auf Kraftfahrer §§ 249–252, 255, 316a Strafgesetzbuch (StGB)	135
220000	Körperverletzung §§ 223–227, 229, 231 StGB	2996
****00	Diebstahl insgesamt	3837
500000	Vermögens- und Fälschungsdelikte	407
-----	Messerangriffe	61

Zur Definition, Erfassung und Auswertung von Messerangriffen wird auf die Antwort der Staatsregierung auf die Anfrage zum Plenum des Abgeordneten Benjamin Nolte (AfD) zur Plenarsitzung am 04.02.2025 (Drs. 19/4881, Frage 14) verwiesen.

2.2 Welche Deliktsarten sind im Vergleich zu 2018 besonders auffällig gestiegen?

Anstiege zeigen sich in allen ausgewerteten Deliktsfeldern. Der größte Anstieg ist im Bereich der Sexualstraftaten festzustellen. Auf die umfangreichen Änderungen im Sexualstrafrecht seit 2018 darf hingewiesen werden.

2.3 Welche Deliktsarten werden besonders häufig von Gruppen begangen?

Die PKS ermöglicht die Differenzierung zwischen allein handelnden Tatverdächtigen und solchen, die nicht allein handelten.

Nach Einschätzung der Staatsregierung genügt die Zahl von (mindestens) zwei Personen nicht dem Begriff einer Gruppe.

Eine automatisierte Auswertung im Sinne der Fragestellung ist damit nicht möglich. Insofern wäre eine umfangreiche manuelle Einzelauswertung von Fallakten und Datenbeständen erforderlich. Auch unter besonderer Berücksichtigung des sich aus Art. 13 Abs. 2, 16a Abs. 1 und 2 Satz 1 Bayerische Verfassung (BV) ergebenden parlamentarischen Fragerechts der Abgeordneten des Landtags kann dies nicht mit vertretbarem zeitlichen und personellen Aufwand erfolgen.

3.1 Wie viele der tatverdächtigen unter 14-Jährigen hatten im Jahr 2024 eine deutsche Staatsangehörigkeit?

Insgesamt wurden 7 175 deutsche Kinder als Tatverdächtige erfasst.

3.2 Wie viele hatten eine ausländische Staatsangehörigkeit (bitte nach Herkunftsstaaten aufschlüsseln)?

Insgesamt wurden 3 565 nichtdeutsche Kinder als Tatverdächtige erfasst.

Häufigste Nationalitäten waren Ukraine (693), Syrien (498), Rumänien (324), Afghanistan (229) und Bulgarien (185).

3.3 Wie viele Tatverdächtige waren sogenannte Doppelstaatler oder besaßen einen Migrationshintergrund trotz deutscher Staatsbürgerschaft?

Die PKS enthält lediglich Angaben zu einer Staatsangehörigkeit.

Im Weiteren wird auf die Antwort zu Frage 2.3 (letzter Absatz) verwiesen.

4.1 Wie häufig wurden im Jahr 2024 Fälle von schweren Gewaltverbrechen (z. B. Tötungsdelikte, schwere Körperverletzung, Gruppenvergewaltigung) durch Kinder unter 14 Jahren registriert?

Bei dem Begriff „Fälle von schweren Gewaltverbrechen“ handelt es sich um keinen expliziten validen Rechercheparameter.

Im Jahr 2024 wurden insgesamt vier Fälle von Straftaten gegen das Leben (einschl. etwaiger Versuche) und 868 Fälle von gefährlicher und schwerer Körperverletzung registriert. Es wurden keine Vergewaltigungen, an denen neben einem Kind noch ein weiterer Tatverdächtiger beteiligt war, erfasst.

4.2 Wie häufig waren die Tatverdächtigen dabei selbst bereits polizeibekannt oder einschlägig vorbelastet?

Die PKS sieht eine echte Tatverdächtigenzählung vor. Nachfolgende Tabelle bildet die Tatverdächtigen nach Anzahl der Fälle im Jahr 2024 ab:

2024 Bayern Anzahl tatverdächtiger Kinder (bis einschließlich 13 Jahre) nach Tathäufigkeit										
Delikt- schlüssel	Straftat	Anzahl der tatverdächtigen Kinder mit folgender Tathäufigkeit								
		1 Tat	2 Taten	3 Taten	4 Taten	5–6 Taten	7–9 Taten	10–14 Taten	15–19 Taten	> 19 Taten
-----	Straftaten insgesamt	12 294	1 348	354	163	108	66	36	7	7

4.3 In wie vielen dieser Fälle waren Opfer und Täter Schüler derselben Schule?

Die PKS enthält keine Daten im Sinne der Fragestellung.

Im Weiteren wird auf die Antwort zur Frage 2.3 (letzter Absatz) verwiesen.

5.1 In welchen bayerischen Städten oder Landkreisen wurden im Jahr 2024 die meisten Taten durch nicht strafmündige Kinder verzeichnet?

5.2 Welche Zusammenhänge bestehen dabei mit einem hohen Ausländeranteil oder dem Vorhandensein sogenannter „Brennpunktschulen“?

Die Fragen 5.1 und 5.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nachfolgende Tabelle stellt die Zahl erfasster Fälle (einschließlich der Verstöße gegen aufenthaltsrechtliche Vorschriften) in den fünf Städten bzw. Landkreisen mit den bayernweit höchsten Fallzahlen dar.

Landkreis/Stadt	Anzahl Fälle
München	1200
Lkr. Berchtesgadener Land	1053
Nürnberg	733
Augsburg	611
Lkr. Freising	437

Bei der Bewertung von Daten der PKS sind neben demografischen Aspekten auch eine Vielzahl weiterer Faktoren wie die polizeiliche Kontrollintensität und -situation (s. Landkreis Berchtesgadener Land) zu beachten. Valide Rückschlüsse auf Einzelursachen wie einen hohen Ausländeranteil an der Bevölkerung ermöglichen diese Daten nicht.

5.3 Welche Maßnahmen sind dort zur Eindämmung der Kinderkriminalität konkret umgesetzt worden?

Die Polizei ergreift gemeinsam mit den örtlich zuständigen Sicherheitsbehörden sowie den weiteren tangierten Behörden und Stellen (z. B. Kreisjugendämter und Schulen) die erforderlichen und rechtlich zulässigen Maßnahmen zur Bekämpfung der Kriminalität.

6.1 Welche Sanktionen, erzieherischen Maßnahmen oder Unterbringungsformen stehen derzeit zur Verfügung, um auf schwere Straftaten nicht strafmündiger Kinder zu reagieren?

Im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe kommen bei deliktischen Verhaltensweisen von Kindern und Jugendlichen insbesondere die Hilfen zur Erziehung nach §§ 27 ff Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) und Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Betracht. Diese Maßnahmen haben keinen Sanktionscharakter, sondern dienen bei den Hilfen zur Erziehung der Deckung des erzieherischen Bedarfs und bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII dem Ausgleich

von bestehenden bzw. drohenden Teilhabebeeinträchtigungen. Diese Maßnahmen kommen nur solange in Betracht, als auch die entsprechenden Bedarfe bestehen.

Die Landkreise und kreisfreien Städte haben als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Angebote der Kinder- und Jugendhilfe als Pflichtaufgaben eigenverantwortlich im eigenen Wirkungskreis sicherzustellen.

Nach § 27 SGB VIII hat ein Personensorgeberechtigter bei der Erziehung eines Kindes oder eines Jugendlichen Anspruch auf Hilfe, wenn eine dem Wohl des Kindes oder des Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist und die Hilfe für seine Entwicklung geeignet und notwendig ist. Bei diesen Hilfen handelt es sich z. B. um eine sozialpädagogische Familienhilfe, die (ggf. freiheitsentziehende) Unterbringung, Betreuung und Erziehung außerhalb der Herkunftsfamilie oder eine intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung.

Bei einer (drohenden) seelischen Behinderung eines Kindes oder eines Jugendlichen kommen Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII in Betracht. Die Gewährung als Eingliederungshilfe verfolgt die Zielsetzung, bestehende bzw. drohende Teilhabebeeinträchtigungen auszugleichen und somit langfristig eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten. Die Hilfe kann insbesondere in ambulanter Form geleistet werden (§ 35a Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII), in einer Tageseinrichtung für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen (§ 35a Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII), durch geeignete Pflegepersonen (§ 35a Abs. 2 Nr. 3 SGB VIII) und in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen (§ 35a Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII).

Als Angebot der Hilfen zur Erziehung, der Eingliederungshilfe und als vorläufige Schutzmaßnahme nach § 42 Abs. 1 SGB VIII sind durch die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei entsprechendem Bedarf auch freiheitsentziehende Maßnahmen sicherzustellen. Diese setzen insbesondere eine entsprechende familiengerichtliche Genehmigung voraus.

6.2 In wie vielen Fällen kam es 2024 tatsächlich zu einer solchen Maßnahme?

6.3 Welche Maßnahmen werden von Jugendämtern oder Familiengerichten am häufigsten verweigert oder abgelehnt – und mit welcher Begründung?

Die Fragen 6.2 und 6.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Soweit es sich um Maßnahmen nach dem SGB VIII handelt, liegen der Staatsregierung aufgrund der kommunalen Zuständigkeit keine näheren Kenntnisse vor.

7.1 Wie bewertet die Staatsregierung die Schutzlücke zwischen Kindeswohlprinzip und öffentlichem Sicherheitsinteresse im Lichte der aktuellen Entwicklung?

Eine „Schutzlücke“ ist nicht zu erkennen.

7.2 Sieht die Staatsregierung Reformbedarf beim Alter der Strafmündigkeit, insbesondere bei wiederholten Gewalttaten?

7.3 Welche Haltung vertritt die Staatsregierung gegenüber der im Bundestag diskutierten Absenkung der Strafmündigkeit auf zwölf Jahre?

Die Fragen 7.2 und 7.3 werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Aus Sicht des Staatsministeriums der Justiz erlauben die teilweise aufsehenerregenden Straftaten, die von Kindern begangen wurden, eine Debatte zur Strafmündigkeit. Für diese notwendige Diskussion fehlen allerdings derzeit gesicherte empirische Erkenntnisse. Die Altersgrenze von 14 Jahren beruht auf einer langjährigen praktischen Erfahrung. Entwicklungspsychologische Erkenntnisse, aus denen sich ergibt, dass die geistige Reife von Kindern heutzutage früher einsetzt als in der Vergangenheit, liegen bislang nicht vor. Für eine Neubewertung des Strafmündigkeitsalters fehlen derzeit empirische Daten. Als Grundlage für die notwendige Debatte ist daher eine Studie zum psychologischen Entwicklungsstand von 12- und 13-Jährigen erforderlich. Diese Studie muss wegen der bundesweiten Bedeutung durch das Bundesministerium der Justiz in Auftrag gegeben werden. Wenn die Studie zu neuen Erkenntnissen kommt, muss eine Neubewertung erfolgen. Das Jugendstrafrecht stellt den Erziehungsgedanken in den Vordergrund. Die Studie müsste sich daher auch mit der Frage auseinandersetzen, welche geeigneten Sanktionen gegen 12- und 13-Jährige verhängt werden sollten.

8.1 In wie vielen Fällen wurden 2024 bereits kriminell auffällige Kinder unter 14 Jahren durch ihre Familien ins Ausland gebracht, bevor staatliche Maßnahmen greifen konnten?

8.2 In wie vielen dieser Fälle wurden Reintegrationsversuche oder Rückführungen durch Jugendämter unternommen?

Die Fragen 8.1 und 8.2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Soweit Maßnahmen nach dem SGB VIII betroffen sind, liegen der Staatsregierung aufgrund der kommunalen Zuständigkeit keine näheren Kenntnisse vor.

8.3 Welche rechtlichen oder praktischen Hindernisse bestehen bei der dauerhaften Unterbringung oder Überwachung dieser Kinder?

Soweit der Bereich der Kinder- und Jugendhilfe betroffen ist, wird bzgl. der rechtlichen Voraussetzungen auf die Antwort zur Frage 6.1 verwiesen. Im Übrigen liegen aufgrund der kommunalen Zuständigkeit keine näheren Kenntnisse vor.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.